

Sparte HANDEL

313 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom
21.09.2018

Gemäß § 123 Abs 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die
Grundumlage des Landesgremiums des Baustoff-, Eisen-,
Hartwaren- und Holzhandels wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen
Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter
Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	110,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	60,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	60,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug),	EUR	0,00
b) Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf	EUR	0,00
c) Heizung, Klima- und Sanitärbedarf,	EUR	0,00
d) Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren,	EUR	0,00
e) Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln,	EUR	0,00
f) Holz,	EUR	0,00
g) Holzfabrikaten und Holzhäusern,	EUR	0,00
h) Baustoffen,	EUR	0,00
i) Bauelementen und Flachglas sowie	EUR	0,00
j) Fertigteilhäusern.	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt
nur unter Punkt 2. .

Ruht (Ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die
Grundumlage in der Höhe von.....EUR 30,00
zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019
in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.